

Kurzinformation Haltung von Ziegen

Stand: 1. Juni 2009

Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Vollzugsgrundsätze der Kantone AG, SG, ZH

		Zicklein bis 12 kg	Ziegen ¹ und Zwergziegen 12 – 22 kg	23 – 40 kg	Ziegen ¹ und Böcke 40 – 70 kg	über 70 kg
Anbindehaltung						
Standplatzbreite pro Tier	cm	–	–	40	50	60
Standplatzlänge ²	cm	–	–	75	95	95
Haltung Einzelboxen						
Boxenfläche	m ²	–	–	2.0	3.0	3.5
Laufstallhaltung						
Fressplatzbreite pro Tier	cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tieren	n	1	1	1.1	1.25	1.25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	n	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier³						
Gruppen bis 15 Tieren	m ²	0.3 ⁴	0.5	1.2	1.7	2.2
Gruppen über 15 Tieren; für jedes weitere Tier	m ²	0.2	0.4	1.0	1.5	2.0
Witterungsschutz						
Liegefläche pro Tier	m ²	0.15	0.3	0.7	0.8	1.2

¹ Bei weiblichen Tieren ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

³ Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

⁴ Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Diese Änderungen treten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen am 1. September 2018 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen muss die Boxenfläche für

Ziegen über 12 Monaten	2.5 m ²
Böcke	3.0 m ²

betragen.

Für am 1. September 2008 bestehende Buchten in Laufställen muss die Buchtenfläche für

Zicklein bis 3 Monate	0.4 m ²
Jungziegen bis 12 Monate	0.9 m ²
Ziegen über 12 Monate	1.0 m ²
Böcke	1.5 m ²

betragen.

Für jedes Tier muss ein Fressplatz vorhanden sein.

Höchstens 25 % des Standplatzes darf perforiert sein (bis 31. August 2010).

Transport

Mindestraum für den Transport von Ziegen		
Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
unter 35 kg	0.25 m ²	WRH + 50 cm
35 – 55 kg	0.33 m ²	WRH + 50 cm
über 55 kg	0.50 m ²	WRH + 50 cm

WRH = Widerristhöhe

Die Mindesthöhen in Transportabteilen müssen ab dem 1. September 2013 eingehalten werden.



Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie durch die kantonale Fachstelle:

ZH: Kantonales Veterinäramt
Obstgartenstrasse 21, 8090 Zürich
Tel. 043 259 41 41

Einleitung

In der revidierten Tierschutzverordnung sind neu detaillierte Vorschriften zur Haltung von Ziegen festgelegt, die zuvor in den Richtlinien für die Haltung von Ziegen geregelt waren.

Haltung von Jungtieren

Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Stroh allein darf nicht als alleiniges Raufutter angeboten werden.

Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

Futter und Wasser

Ziegen sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter zu versorgen.

Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass alle Ziegen genügend Futter und Wasser erhalten.

Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Ziegen gedeckt wird.

Beleuchtung

Räume, in denen sich die Ziegen überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.

Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen, sofern die Ziegen permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.

Klima

In Räumen und Innengehegen muss ein den Ziegen angepasstes Klima herrschen.

Klauenpflege

Ziegen müssen eine regelmässige, ihrem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege erhalten.

Parasitenbekämpfung

Bei Ziegen muss eine fachgerechte Parasitenbekämpfung durchgeführt werden.

Einzelhaltung

Einzel gehaltene Ziegen müssen **ab sofort** Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Anbindehaltung

Anbindeplätze für Ziegen dürfen ab sofort nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens während zwei Wochen ohne Auslauf bleiben.

Diese Änderung tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2010 in Kraft.

Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

Der Eintrag im Auslaufjournal muss spätestens drei Tage nach dem gewährten Auslauf erfolgen.

Das Tüdern von Ziegen (angebundenes weiden lassen) gilt nicht als Auslauf.



Liegebereich

Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

Diese Änderung tritt für am 1. September 2008 bestehende Haltungen ab dem 1. September 2010 in Kraft.

Elektrisierende Einrichtungen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Ziegen im Stall oder im permanent zugänglichen Laufhof steuern, sind verboten.

Perforierte Böden

Für am 1. September 2008 bestehende Haltungen dürfen die Spaltenweiten für adulte Ziegen und Böcke maximal 20mm betragen und die Betonbalkenroste müssen mind. 40mm breit sein.

Für ab dem 1. September 2008 neu eingerichtete Haltungen dürfen die Spaltenweiten bei Betonspaltenböden für Ziegen und Böcke über 30kg maximal 20mm betragen und die Balken müssen mindestens 40mm breit sein.

Ziegen unter 30kg dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden, ausser der Boden ist mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt.

Witterungsschutz

Sommer: Ab 25°C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Ziegen auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Winter: Bei extremer Witterung ist den Ziegen ein künstlicher Unterstand anzubieten. Vom **1. Dezember bis zum 28. Februar** ist den Ziegen jederzeit ein künstlicher Unterstand anzubieten. Dieser muss den Ziegen einen trockenen und windgeschützten Liegeplatz mit den Mindestabmessungen «Liegeplatz pro Tier» gemäss der Tabelle am Schluss dieses Merkblattes bieten.

Geburten im Freien

Ziegen müssen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben.

Verbotene Handlungen

Bei Ziegen verboten ist:

- das Kastrieren von Zicklein ohne Schmerzausschaltung;
- das Enthornen der Ziegen ohne Schmerzausschaltung;
- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Suchböcken.